

BGer 6G 1/2013 vom 24. Mai 2013

Bundesgericht, 2013-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6G_1_2013

FR: TF 6G 1/2013 du 24 mai 2013

IT: TF 6G 1/2013 del 24 maggio 2013

Regeste

Berichtigungs-gesuch Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 6B_212/2012 vom 14. Februar 2013 | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Der Gesuchsteller macht geltend, das Bundesgericht habe die Beschwerde der Bundesanwaltschaft (nur) teilweise gutgeheissen, weshalb es auch die Prozessentschädigung(en) hätte regeln müssen (Art. 68 BGG). Das Dispositiv des zu berichtigenden Entscheids lautet: "Die Beschwerde wird gutgeheissen, der Entscheid des Obergerichts des Kantons Schaffhausen vom 24. Februar 2012 aufgehoben und die Sache zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückgewiesen." Von einer teilweisen Guttheissung kann keine Rede sein. Vermutlich brachte der Satz, "der mitunterliegende Beschwerdegegner hat die Hälfte der bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG)", den Gesuchsteller auf die Idee, von einer teilweisen Guttheissung zu sprechen und daraus Entschädigungsforderungen abzuleiten. Er und die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen waren im Verfahren vor Bundesgericht Beschwerdegegner bzw. Beschwerdegegnerin, weshalb er nur die Hälfte der bundesgerichtlichen Kosten tragen musste. Dies ändert jedoch nichts am Ergebnis, dass er mit seinen Anträgen vollständig unterlegen ist und deshalb keine Entschädigung zugut hatte (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Mit der Aufhebung des Urteils des Obergerichts sind dessen Dispositivziffern betreffend allfällige Entschädigungen mitaufgehoben. Dazu braucht(e) es keine besondere Erwähnung im bundesgerichtlichen Dispositiv. Das Gesuch ist offensichtlich unbegründet. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Gesuchsteller die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.